

Angriff als Tathandlung im Besonderen Teil des russischen Strafrechts¹

Professor Dr. h. c. (UP) Alexey Rarog, Doktor der Rechtswissenschaften (д. ю. н.), Leiter des Lehrstuhls für Strafrecht an der Moskauer Staatlichen Juristischen O. E. Kutafin-Universität (Russland) und Tatiana Nagaeva, Doktor der Rechtswissenschaften (д. ю. н.), Direktorin des Juristischen Instituts an der Sachaliner Staatlichen Universität (Russland)

I. Einführung

Der Begriff „Angriff“ ist in vier Straftatbeständen der geltenden Fassung des Strafkodexes der Russischen Föderation (UK RF)² enthalten, nämlich in Art. 162 (Raub), Art. 209 (Banditentum), Art. 227 (Piraterie) und Art. 360 (Angriff auf Personen und Einrichtungen, die internationalen Schutz genießen). Außerdem stellt Art. 340 UK RF Handlungen eines Soldaten, die gegen die Vorschriften zur Ausübung des Gefechtsbereitschaftsdienstes (Kampfeinsatzes) in Bezug auf die rechtzeitige Abwehr eines plötzlichen *Angriffs* auf die Russische Föderation verstoßen, unter Strafe. Somit verwendet der russische Gesetzgeber diesen Begriff auch für die Bezeichnung möglicher schädlicher Folgen. Der Terminus „Angriff“ wird zudem in vielen Rechtsvorschriften und offiziellen Dokumenten der Russischen Föderation (RF) benutzt³ und

¹ Dieser Beitrag ist im Rahmen des Forschungsprojekts „Strafrechtliche Sanktionen nach deutschem und russischem Recht: Begriff, Inhalt und Arten“ und mit finanzieller Unterstützung der Russischen Forschungsförderung für Geisteswissenschaften (РНФ) – Projektnummer 11-03-00531a – entstanden.

² Strafkodex der Russischen Föderation [Уголовный кодекс Российской Федерации] vom 13.06.1996 Nr. 63-ФЗ (SZ RF 17.06.1996 Nr. 25 Pos. 2954); vgl. *F.-C. Schroeder*, Strafgesetzbuch der Russischen Föderation, deutsche Übersetzung und Einführung, 2. Aufl. 2007.

³ Vgl. Föderales Verfassungsgesetz „Über Kriegszustand“; „Zollkodex der Russischen Föderation (RF)“; „Strafvollzugskodex der RF“; „Binnenschiffsverkehrskodex der RF“; „Luftkodex der RF“; Gesetz der RF „Über Vollzugseinrichtungen und Vollzugsbehörden“; Föderales Gesetz «Über Waffen“; Föderales Gesetz „Über Vorbereitung der Einberufung und Einberufung in der RF“; Gesetz der RF „Über Miliz“; Föderales Gesetz „Über ausschließliche Wirtschaftszone der RF“; Föderales Gesetz „Über das Binnenmeer, Küstengewässer und die an die Küstengewässer anliegende Zone der RF“; Föderales Gesetz „Über Kontinentalschelf der RF“; Föderales Gesetz „Über private Detektiv- und Bewachungstätigkeit in der RF“; Föderales Gesetz „Über den Behördenwachdienst“; Föderales Gesetz „Über Vollzugsbeamte“; Föderales Gesetz „Über die inländischen Streitkräfte des Ministeriums des Innern der RF“; Föderales Gesetz „Über den Vollzug der Untersuchungshaft bei den Beschuldigten und Angeklagten wegen Begehung einer Straftat“; Föderales Gesetz „Über die Gewährleistung der Bewachung von spezialisierten psychiatrischen geschlossenen Heilanstalten“; Gesetz der RF „Über die Staatsgrenze der RF“; Föderales Gesetz „Über Staatswachdienst“; Föderales Gesetz „Über die föderale Feldjägerkommunikation“; Föderales Gesetz „Über die Ratifizierung des Vertrages zur Verringerung strategischer Waffen zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika“; Föderales Gesetz „Über Ratifizierung der Chemiewaffenkonvention“; Föderales Gesetz „Über das Verfahren der Bereitstellung des Militär- und Zivilpersonals zur Teilnahme am Wiederaufbau des internationalen Friedens und Sicherheit durch die Russische Föderation“ und andere Rechtsakte.

hat folglich nicht nur strafrechtliche, sondern vielmehr gesamtrechtliche Bedeutung.

II. Begriffsbestimmung

Der Begriff „Angriff“ als Tatbestandsmerkmal eines konkreten Straftatbestandes ist nicht legal definiert. Die höchstrichterliche Auslegung dieses strafrechtlichen Terminus wird in dem Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF Nr. 1 vom 17. Januar 1997 „Über die gerichtliche Anwendungspraxis der Strafgesetze zum Banditentum“ festgelegt⁴:

„Unter einem Angriff sind solche Handlungen zu verstehen, die auf die Erreichung des inkriminierten Erfolges durch die Anwendung von Gewalt gegenüber dem Opfer oder durch die Drohung mit der unmittelbaren Anwendung solcher Gewalt gerichtet sind“.

In der russischen Strafrechtswissenschaft besteht jedoch Streit über die zutreffende Definition. Ungeachtet der Differenzen bei der Auslegung des Begriffs „Angriff“ und seines Inhalts betrachten die Autoren ihn nicht ohne Grund im Lichte der Gewalt.

Nach Auffassung von *G. Chadisov* besteht das Wesen des Raubes nicht in einem Angriff, sondern in der Anwendung von Gewalt, die eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit des Opfers bewirkt, weil dieser Umstand die Allgemeingefährlichkeit dieser Straftat in erheblichem Maße steigert⁵.

Eine ähnliche Meinung vertritt *S. I. Sirota*; er versteht unter einem Angriff (beim Raub) eine plötzliche, für das Opfer unerwartete Gewalt oder die Drohung mit der Gewaltanwendung, die nach ihrem objektiven Charakter den Tod oder eine für den Leib oder das Leben des Opfers gefährliche Körperverletzung herbeiführen kann⁶.

Einige Autoren betrachten Angriff und Gewalt als Synonyme⁷. Andere sehen den Angriff als eigentliche Tathandlung und daher als Hauptmerkmal des objektiven Tatbestandes an, während Gewalt das vom Gesetzgeber hervorgehobene Mittel der Tatbegehung sei. So betont z. B. *A. V. Naumov* in seiner Kommentierung des Art. 227 UK RF, dass der Straftatbestand der Piraterie, „einen Angriff auf ein See- oder Flussschiff als Tathandlung nennt.

⁴ Amtliche Entscheidungssammlung des Obersten Gerichts der RF 1997, Nr. 1.

⁵ *Chadisov G.* [Хадисов Г.], Уголовно-правовая характеристика грабежа и разбоя [Strafrechtliche Charakterisierung des Raubes und des offenen Diebstahls], in: Ученые записки института истории, языка и литературы Дагестанского филиала АН СССР [Wissenschaftsnotizen des Instituts für Geschichte, Sprache und Literatur der Außenstelle der Akademie der Wissenschaften der UdSSR in Dagestan], 1966, S. 171.

⁶ *Sirota S. I.* [Сирота С. И.], Преступления против собственности и борьба с ними [Straftaten gegen das Eigentum und ihre Bekämpfung], Voronezh 1968. S. 74

⁷ *Gugut'ia M. B.* [Гугучия М. Б.], Ответственность за разбой по советскому уголовному законодательству [Strafbarkeit des Raubes nach sowjetischen Strafgesetzen], Suchumi 1958, S. 29

Die Gewalt oder die Drohung mit der Gewaltanwendung fungiert dabei als Tatmittel⁸.

Eine weitere Gruppe von Wissenschaftlern bewertet das Verhältnis der Tatbestandsmerkmale „Angriff“ und „Gewalt“ im objektiven Tatbestand anders. Nicht die Gewalt wird als Mittel des Angriffs verstanden, sondern – umgekehrt – der Angriff als Mittel (oder Form) der Gewaltanwendung⁹.

Nach unserer Auffassung trägt dieser Streit nichts Wesentliches zum Verständnis des Angriffs als Form der Tathandlung bei.

Konstruktiver erscheint ein anderer Weg, der darin besteht, *die Eigenschaften des Angriffes, die ihm als einer besonderen Erscheinungsform der Tathandlung immanent sind, hervorzuheben.*

Am häufigsten finden sich in der Strafrechtswissenschaft Definitionen im Zusammenhang mit dem Raub und dem Banditentum. Sie enthalten stets den Hinweis auf die Gewalt, die gegenüber einer natürlichen Person angewendet wird. Dabei kann die Gewalt – sogar bei Banditentum (erst recht bei Piraterie und Angriff auf Personen und Einrichtungen, die internationalen Schutz genießen) – auch gegen ein Tier, fremdes Eigentum bzw. Vermögen o. ä. gerichtet sein.

So kann z. B. bei Piraterie eine aggressive gewalttätige Einwirkung auf das Angriffsobjekt im „Rahmen“ des zu attackierenden Schiffes und bei Banditentum in der Zerstörung des Objekts durch die Herbeiführung einer Explosion oder Brandstiftung usw. zum Ausdruck kommen. Allerdings sind die Angreifer in all diesen Fällen zur Gewaltanwendung auch gegenüber natürlichen Personen bereit.

V. S. Komissarov versteht bei Banditentum (Art. 209 UK RF) unter Angriff die Schaffung einer gefährlichen Lage ab dem Zeitpunkt der Gewaltanwen-

⁸ Naumov A. V. [A. V. Наумов] (Red.), Комментарий к Уголовному кодексу Российской Федерации [Kommentar zum Strafkodex der Russischen Föderation], Moskau 1996, S. 534; Siehe auch Nikiforov B. S. [Никифоров Б. С.], Уголовно-правовая охрана личной собственности граждан [Strafrechtlicher Schutz des Privateigentums], Moskau 1954, S. 88.; Michajlov M. P. [Михайлов М. П.], Уголовная ответственность за кражу личного имущества и разбой (по советскому праву) [Strafbarkeit wegen Diebstahls von Privateigentum und Raubes (nach sowjetischem Recht)], Moskau 1958, S. 124–125; Ivachnenko A. M. [Ивахненко А. М.] Квалификация бандитизма, разбоя, вымогательства: проблемы соотношения составов [Qualifizierung des Banditentums, Raubes, Erpressung: Probleme des Wechselverhältnisses der Tatbestände], Diss. Moskau 1996, S. 88; Sevrjukov A. P. [Северюков А. П.], Криминологическая и уголовно-правовая характеристика грабежей и разбоев, совершаемых с незаконным проникновением в жилище, и их предупреждение [Kriminologische und strafrechtliche Charakterisierung des offenen Diebstahls und Raubes bei Wohnungseinbrüchen und deren Vorbeugung], Moskau 2000, S. 57.

⁹ Grigorjev V. A. [Пригорьев В. А.] Соучастие в преступлении по уголовному праву Российской Федерации [Beteiligung nach dem Strafrecht der Russischen Föderation], Ufa 1995, S. 23; Siehe auch: Sarapov R. D. [Шарапов Р. Д.], Уголовно-правовая характеристика физического насилия [Strafrechtliche Charakterisierung der physischen Gewalt], Diss., Sankt-Petersburg 1999, S. 69.

dungsbereitschaft zur Erreichung der Bandenziele¹⁰. [Dazu ist anzumerken, dass Art. 209 Pkt. 1 UK RF als Tathandlung des Banditentums die Bildung einer Bande nennt. Diese muss zu dem Zweck erfolgen, einen Angriff auf Bürger oder Organisationen vorzunehmen. *Komissarov* lässt dennoch nicht das Vorliegen der Gewaltanwendungsbereitschaft genügen, sondern fordert für die Vollendung des Art. 209 Pkt. 1 UK RF über die Bildung der Bande hinaus, dass bereits eine Situation eingetreten ist, in der eine Gefahrenlage für das Opfer besteht.] Diese Auslegung soll in gleicher Weise für die Tatbestände Raub, Piraterie und Angriff auf Personen und Einrichtungen, die internationalen Schutz genießen, gelten [obwohl in den Art. 162, 227, 360 UK RF der Angriff die Tathandlung darstellt].

Es überzeugt allerdings nicht, den Terminus Angriff nach der Vollendung zu definieren. Der Zeitpunkt, ab dem die Straftaten, die mittels eines Angriffs begangen werden, als vollendet gelten, und der Zeitpunkt der tatsächlichen Vornahme der Angriffshandlung, müssen nicht notwendig übereinstimmen. Sollte dies jedoch der Fall sein, so läge der Angriff allerdings bereits im Zeitpunkt der Gefahrenschaffung vor, weil alle Straftaten, die mittels eines Angriffs begangen werden, bereits mit dessen Beginn (Art. 162, 227, 360 UK RF) und zum Teil sogar schon mit dem Beginn der Vorbereitung (Bildung der Bande, Art. 209 UK RF) als vollendet einzustufen sind.

Deswegen ist *V. S. Komissarov* darin zustimmen, dass der Angriff unabhängig von der Gewaltanwendung oder der Drohung vorliegen kann; das gilt aber nur für die Bestimmung des Vollendungszeitpunktes *auf der Grundlage der gesetzlichen Ausgestaltung des jeweiligen Straftatbestandes*.

Die Bestimmung des Vollendungszeitpunkts hängt nämlich davon ab, wie der Gesetzgeber den konkreten Tatbestand konstruiert hat, sie ist dagegen von der gesetzlichen Beschreibung der Tathandlung und dem tatsächlich verwirklichten Handlungsakt grundsätzlich unabhängig. So kann z. B. der Totschlag (Art. 105 UK RF) sowohl durch eine einzelne Handlung als auch durch mehrere Handlungen („Handlungskomplex“) begangen werden, die Vollendung setzt aber den Eintritt des Todes eines anderen Menschen voraus. Art. 317 UK RF, der den Täter, der einem Mitarbeiter eines Rechtsschutzorgans nach dem Leben trachtet, mit Strafe bedroht, ist dagegen nicht erst mit dessen Tötung vollendet, sondern schon mit der Vornahme von Handlungen, die unmittelbar auf die Tötung gerichtet waren. Obwohl Art. 105 UK RF einen Tötungserfolg erfordert, Art. 317 UK RF dagegen nicht, unterscheiden sich beide Konstellationen in ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit und in den maßgeblichen Merkmalen der Handlungsakte nicht wesentlich voneinander.

Die Konstruktion des Tatbestandes kann deshalb nicht als Kriterium für die Bestimmung der wesentlichen Merkmale der Tathandlung dienen. Die Ausgestaltung des Tatbestandes bestimmt zwar die Grenzen der Strafbarkeit wegen der Tatbegehung, spiegelt aber nicht das soziale, rechtliche und faktische Wesen der Tat wieder.

¹⁰ *Komissarov V. S.* [Комиссаров В. С.], Понятие бандитизма в уголовном праве [Der Begriff des Banditentums im Strafrecht], in: Вестник Московского университета [Informationsblatt der Moskauer Universität] Reihe 11: Recht, 1994/4, S. 47 f.

Eine andere Auffassung betrachtet den Angriff als Handlung, die der Anwendung von Gewalt vorgeschaltet ist.

V. I. Simonov und V. G. Schumichin sind der Meinung, dass der Angriff die erste, anfängliche Phase des Raubes sei; die Anwendung von physischer und psychischer Gewalt stelle die zweite Phase der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes dar¹¹.

Andere betonen die Eigenständigkeit der Merkmale Angriff und Gewalt und halten ihr kumulatives Vorliegen nicht für notwendig. So ist L. G. Chulapova der Meinung, das Vorliegen eines Angriffs sei bei dem Raub nicht notwendig. Wichtig sei lediglich, die Gewaltanwendung festzustellen¹².

Es ist möglich, dass ein Angriff gegen den Willen des Angreifers (zum Beispiel aufgrund des rechtzeitigen Eingreifens eines staatlichen Organs, durch Hilfe Dritter oder Notwehr des Angegriffenen selbst) abgewendet wird. Dennoch handelt es sich um einen vollendeten Angriff, wenn der Täter unverzüglich (gleich zu Beginn des Angriffs) Gewalt angewendet hat.

Deshalb verwendet das Gesetz in Art. 162 und Art. 227 UK RF den Terminus „Angriff, der mit tatsächlicher Gewaltanwendung oder der Drohung mit Gewaltanwendung, gerichtet auf Aneignung fremden Vermögens, verbunden ist“. Außerdem können Angriff und Gewaltanwendung zeitlich zusammenfallen, sodass die Phase der Schaffung der konkreten Gefahr der Gewaltanwendung gänzlich fehlt.

Deshalb ist die Definition des Angriffs als Schaffung eines Gefahrenzustands, in dessen zeitlichen und räumlichen Grenzen die konkrete Gefahr der Gewaltanwendung besteht, zu eng und umfasst nicht das Wesen des Angriffs in allen möglichen Erscheinungsalternativen.

Die oben genannten Interpretationen widerlegen nicht das Hauptargument in der Auseinandersetzung über das Verhältnis der Begriffe „Angriff“ und „Gewalt“. Dieses besteht darin, dass unabhängig von der jeweiligen Tatbestandsstruktur die Gewalt eine wesentliche Eigenschaft des Angriffes darstellt und zwar ungeachtet ihrer Erscheinungsform oder der Stelle, die sie in der Reihenfolge der inkriminierten Handlungen einnimmt. Dabei ist bei einem Angriff weder die Erscheinungsform der Gewalt noch das tatsächliche Vorliegen von Gewalt von Bedeutung.

Nur eine Eigenschaft beschreibt widerspruchsfrei die für den Angriff wesentliche Bedeutung der Gewalt in einer Situation, in der zwar keine Gewalt angewendet wurde, die Handlungen aber trotzdem als gewaltsam

¹¹ Simonov V. I. / Šumichin V. G., [Симонов В. И., Шумихин В. Г.], Квалификация насильственных посягательств на собственность [Die Einordnung der gewalttätigen Übergriffe auf das Eigentum], Moskau 1993, S. 6; Vladimirov V. A [Владимиров В. А.], Квалификация похищений личного имущества [Die Einordnung der Entwendung von Privateigentum], Moskau 1974, S. 63.

¹² Chulapova L. G. [Хулапова Л. Г.], Ответственность за разбой по законодательству ТССР [Die Strafbarkeit des Raubes nach den Gesetzen der Turkmenischen Sowjetischen Sozialistischen Republik], Aschchabad 1985, S. 13.

zu bewerten sind. Diese Eigenschaft ist nicht die tatsächliche Gewaltanwendung, sondern *der aggressiv-gewalttätige Charakter der Angriffshandlungen*¹³.

Als eine andere dem Angriff immanente Eigenschaft wird in der Literatur seine *Plötzlichkeit* verstanden. Nach der Definition von A. G. Kibalnik und I. G. Solomonenko „stellt jeder Angriff einen unvermittelten (plötzlichen) Aggressionsausdruck gegenüber jemanden oder etwas dar“¹⁴. Allerdings hat nach G. N. Borsenkov die Plötzlichkeit des Angriffes lediglich untergeordnete, von der Gewalt abgeleitete Bedeutung¹⁵, wobei der Autor die Notwendigkeit der Plötzlichkeit nicht verneint. In unserem Zusammenhang führt es jedoch nicht weiter, die Hierarchie der Angriffseigenschaften zu erörtern und einer davon eine „besondere“ Bedeutung beizumessen. Wie bereits erwähnt, sind der – hier behandelten – Form der Tathandlung die Eigenschaften immanent, die gemeinsam ihren Charakter bestimmen. Es muss sich allerdings um wesentliche Eigenschaften handeln, die den Angriff zu einer selbstständigen – aufgrund dieser Eigenschaften von anderen Handlungen zu unterscheidenden – Handlungsform machen.

Der gewalttätige Charakter ist eine wesentliche, jedoch nicht ausreichende Eigenschaft, um den Angriff von den anderen gewalttätigen Handlungen abzugrenzen. Der russische Gesetzgeber beschreibt die objektiven Merkmale von Gewalthandlungen auf unterschiedliche Weise. Insbesondere werden Begriffe und Wortverbindungen verwendet, wie „Herbeiführung des Todes“ (Art. 105–109 UK RF); „Herbeiführung eines Gesundheitsschadens“ (Art. 111, 112, 115 UK RF), „Trachten nach dem Leben“ (Art. 317 UK RF), „gewaltsame Handlungen“ (Art. 132 UK RF); „Gewaltanwendung“ (Art. 318, 321 UK RF) u. a. Der Terminus „Angriff“ lässt sich nicht ohne weiteres in diese Bezeichnungen von Gewaltdelikten einordnen. Wegen der unterschiedlichen Verwendung dieses Begriffs im Gesetz ist es notwendig, ihn anders auszulegen als den Terminus „Gewalt“.

¹³ Vgl. Rarog A. I. [Папор А. И.] (Red.), Российское уголовное право в двух томах [Strafrecht Russlands in zwei Bänden], Band 2, Besonderer Teil, Moskau 2004, S. 192; Naumov A. V. [Наумов А. В.] (Red.), Словарь по уголовному праву [Wörterbuch des Strafrechts], Moskau 1997, S. 245; Vladimirov V. A. [Владимиров В. А.], Квалификация похищений личного имущества [Die Einordnung der Entwendung von Privateigentum], Moskau 1974, S. 230–231]; Skuratov Ju. I. / Lebedev V. M. [Скуратов Ю. И., Лебедев В. М.] (Red.), Комментарий к УК РФ. Особенная часть [Strafcode der Russischen Föderation, Kommentar, Besonderer Teil], Moskau 1996, S. 141 ff.

¹⁴ Kibalnik A. G./Solomonenko I. G. [Кибальник А. Г., Соломоненко И. Г.], Преступления против мира и безопасности человечества [Straftaten gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit], Sankt-Petersburg 2004, S. 183; s. auch Ustinova T. D. [Устинова Т. Д.], Уголовная ответственность за бандитизм (по новому УК РФ) [Strafbarkeit wegen Banditentum (nach neuem UK RF)], Moskau 1997, S. 28 f.; Krieger G. A. [Кригер Г. А.], Квалификация хищений социалистического имущества [Einordnung der Entwendung des sozialistischen Vermögens], Moskau 1971, S. 137; Aršitov S. O. [Ашитов З. О.], Социалистическая законность и квалификация преступлений [Sozialistische Normierung und Einordnung der Straftaten], Alma-Ata 1983, S. 49.

¹⁵ Siehe Borsenkov G. N. / Komissarov V. S., [Борзенков Г. Н., Комиссаров В. С.], (Red.), Курс уголовного права. Т. 3. Особенная часть [Vorlesungsreihe im Strafrecht, Band 3, Besonderer Teil], Moskau 2002, S. 448.

Die Rechtsprechung behauptet, die *Plötzlichkeit* sei eine wesentliche Eigenschaft des Angriffs. Diese Sicht wird vereinzelt geteilt und wissenschaftlich begründet¹⁶.

Ein Teil der Literatur unterscheidet dagegen „Plötzlichkeit“ [внезапность] und „Jähheit“ [стремительность]. Nach unserer Auffassung stellen beide Begriffe zwei Seiten „einer Medaille“ dar und beschreiben verschiedene Aspekte desselben Merkmals des Angriffs. „Jähheit“ charakterisiert den Angriff aus Sicht eines Außenstehenden (z. B. des Rechtsanwenders) auf der Grundlage der objektiv in Erscheinung getretenen Umstände. Jähheit des Angriffs stellt also ein *objektives Kriterium der Bewertung der Angriffssumstände* dar. „Plötzlichkeit“ charakterisiert dagegen den Angriff aus der Sicht des Opfers, meint also die subjektive Wahrnehmung der Gewalt. Deshalb ist die Plötzlichkeit ein *subjektives Kriterium der Bewertung der Angriffssumstände*.

Zu klären ist allerdings, welches der beiden Kriterien für die Feststellung der Angriffseigenschaften der Tathandlung des einschlägigen Straftatbestands des Besonderen Teils des UK RF notwendig ist.

Das Problem der Beantwortung der Frage nach der Wahl des zutreffenden (objektiven oder subjektiven) Kriteriums für die strafrechtliche Bewertung einer Tathandlung stellte sich bereits des Öfteren in unterschiedlichen Zusammenhängen sowohl der Rechtswissenschaft als auch dem Gesetzgeber und dem Rechtsanwender. Der Tatbestand des Banditentums nach Art. 76 UK RSFSR von 1922 enthielt zwei Tathandlungen, nämlich „Angriff“ und „Überfall“. Wegen des Wortlauts dieser Norm sollte der Bandenangriff klar vom Bandenüberfall abgegrenzt werden, weil die beiden Merkmale *Alternativen* darstellten. Der „Überfall“ sollte durch die Bewertung der Aggressionssituation anhand eines objektiven Kriteriums, und zwar der schnellen, intensiven Handlung gekennzeichnet sein. Mit der Aufgabe dieses Begriffs durch den Gesetzgeber verlor das objektive Kriterium der Beurteilung der Aggressionssituation eine eigenständige strafrechtliche Bedeutung.

Subjektive Kriterien der Bewertung bestimmter Lebensumstände verwendet der Gesetzgeber nicht selten bei der Formulierung eines Tatbestandsmerkmals, insbesondere wenn dessen Vorliegen nur von dem Empfinden des Betroffenen abhängig gemacht werden soll, sodass diese Voraussetzung über das hinausgeht, was der Täter zur Feststellung des Vorsatzes im Rahmen der Schuld wahrgenommen haben muss. Ein Beispiel stellt das Merkmal Drohung mit Tötung in Art. 119 UK UF dar. Nach Auffassung der rechtswissenschaftlichen Literatur „besteht die Besonderheit der Bedrohungssituation darin, dass ihr objektiver Inhalt mit der Bedeutung übereinstimmen muss, die der Betroffene ihr zumisst. (...) Die Drohung muss als reale Gefahr wahrgenommen werden. Der adäquaten Drohungswahrnehmung dienen:

¹⁶ Sevryukov A. P. [Севрюков А. П.], Криминологическая и уголовно-правовая характеристика грабежей и разбоев, совершаемых с незаконным проникновением в жилище, и их предупреждение [Kriminologische und strafrechtliche Charakterisierung des offenen Diebstahls und Raubes bei Wohnungseinbrüchen und deren Vorbeugung], Diss., Moskau 2000, S. 57.

- a. ihre Personifizierung und
- b. ihr Informationsgehalt¹⁷.

Die Bedeutung des subjektiven Kriteriums der Situationsbewertung besteht darin, dass die Straftat dann als vollendet einzustufen ist, wenn der Betroffene die Drohung als solche empfunden hat¹⁸.

Daraus folgt, dass die Feststellung der im Besonderen Teil vorgesehenen Merkmale der einzelnen Tathandlungen nicht nur von äußeren Erscheinungen, sondern auch von der subjektiven Bewertung der Handlung durch den Betroffenen (durch das Opfer) abhängt. Entweder weist das Gesetz ausdrücklich auf diese Abhängigkeit hin oder sie ergibt sich aus der Auslegung der Norm.

In manchen Fällen lässt sich dem Strafgesetz das subjektive Kriterium für die Bewertung einer gesellschaftsgefährlichen Handlung nicht ohne weiteres entnehmen. Dennoch kann diese Voraussetzung wesentlich für die Feststellung der objektiven Merkmale der Straftat sein.

Gem. Pkt. 23 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts der RF vom 27.12.2002 Nr. 29 „Über die Rechtsprechung zum verdeckten Diebstahl, offenen Diebstahl und Raub“ wird z. B. ein – mit Drohung der Gewaltanwendung verbundener – Angriff in Abhängigkeit von der subjektiven Wahrnehmung des Betroffenen entweder als Raub oder als offener Diebstahl eingestuft. „Hält der Täter dem Opfer lediglich eine Waffe vor oder bedroht er es mit einer untauglichen, ungeladenen Waffe oder Scheinwaffe (z.B. Pistolenattrappe, Spielzeugdolch o. ä.), ohne zu beabsichtigen, diese Gegenstände zur Zufügung der für das Leben oder die Gesundheit gefährlichen Körperverletzungen zu verwenden, so können seine Handlungen (wenn keine anderen erschwerenden Umstände vorliegen) als Raub im Sinne des Art. 162 Pkt. 1 UK RF qualifiziert werden. Hat der Betroffene erkannt, dass er mit einer untauglichen, ungeladenen Waffe oder Scheinwaffe bedroht wurde, so kommt dagegen Strafbarkeit wegen offenen Diebstahls in Betracht“¹⁹.

¹⁷ *Rarog A. I* [Рапог А. И.] (Red.), Уголовное право России. Особенная часть [Strafrecht Russlands, Besonderer Teil], Moskau 2010, S. 73; vgl. auch *Fomitscheva M. A.* [Фомичева М. А.], Угроза как способ совершения преступления (основание криминализации, виды и характеристика [Drohung als Mittel der Straftatbegehung (Begründung der Kriminalisierung, Arten und Charakteristiken)] Vladimir 2007 S. 53 ff.

¹⁸ *Lukjanowa I. W.* [Лукьянова И. В.], Угроза как преступление [Drohung als Straftat], Kaluga 2004 S. 61; *Durmanov N. D.* [Дурманов Н. Д.], Уголовная ответственность за преступления против общественной безопасности, общественного порядка и здоровья населения [Pönalisierung der Straftaten gegen öffentliche Sicherheit, öffentliche Ordnung und Gesundheit der Bevölkerung], Moskau 1962 S. 19; *Lekoncev Ju., Brilliantov A.* [Леконцев Ю., Бриллиантов А.], Ответственность за угрозу убийством, нанесением тяжких телесных повреждений и или уничтожением имущества [Strafbarkeit der Drohung mit der Herbeiführung der Tötung, schwerer Körperverletzung oder Vermögensvernichtung], Советская юстиция [Sowjetische Justiz], 1982/22 S. 13; *Krasikov A. N.* [Красиков А. Н.], Преступления против личности [Straftaten gegen die Person], Saratov 1999 S. 80.

¹⁹ Amtliche Entscheidungssammlung des Obersten Gerichts der RF, 2003, Nr. 2.

Dies zeigt, dass das subjektive Bewertungskriterium bei der Vornahme einer gesellschaftsgefährlichen Handlung von entscheidender Bedeutung sein kann. Deshalb muss es bei der Beurteilung der Handlung als Angriff im Sinne des Raubtatbestandes berücksichtigt werden. In der höchstrichterlichen Auslegung des Begriffs „Angriff“ wird die Notwendigkeit der Berücksichtigung der subjektiven Bewertung der Aggressionssituation durch den Betroffenen besonders betont. Dieser Umstand führt dazu, dass der Angriff als plötzliche gewaltsame Handlung zu definieren ist.

Das Merkmal „Jähheit“ der gewaltsamen Handlungen hat für die Bestimmung des „Angriffs“ keine konstitutive, sondern nur eine fakultative Bedeutung. Das Fehlen der „Jähheit“ bei bestimmten handlungsbedingten Aggressionsscheinungen schließt das Merkmal der Plötzlichkeit nicht aus und verhindert in der Praxis die Einstufung dieser Erscheinungen als Angriff nicht, wie es zum Beispiel beim Raub der Fall ist.

Dieses Ergebnis folgt ebenfalls aus den Erläuterungen des oben genannten Plenumsbeschlusses des Obersten Gerichts der Russischen Föderation (Pkt. 23). „In den Fällen, in denen zwecks Entwendung fremden Vermögens dem Betroffenen gegen seinen Willen oder durch Täuschung eine für das Leben oder die Gesundheit gefährliche, stark wirkende, giftige oder betäubende Substanz verabreicht wird, um das Opfer in einen hilflosen Zustand zu versetzen, ist die Tat als Raub [mithin als Angriff] einzuordnen“. Die Verabreichung einer solchen Substanz beispielsweise durch Täuschung stellt für den Betroffenen in der Regel keine „jäh“ Handlung dar. Aus dem Verständnis des Angriffs als schnelle, jäh Handlung ziehen einige Autoren den bedenklichen Schluss, dass der Angriff nur offene gewaltsame Handlungen umfasse und nicht in verdeckten, täuschenden Handlungen zum Ausdruck kommen könne²⁰.

Die meisten Autoren und die Rechtsprechung sehen dies jedoch anders. In Übereinstimmung mit der Erläuterung des Plenums des Obersten Gerichts RSFSR zum Beschluss „Über Rechtsprechung zum verdeckten Diebstahl und Raub“ vom 22. März 1966 „muss die Verabreichung einer für das Leben und die Gesundheit des Betroffenen gefährlichen, stark wirkenden, giftigen oder

²⁰ Siehe: *Boldyrev E. V., Petrunov V. P.* [Болдырев Е. В., Петрунов В. П.], Вопросы квалификации разбоя в судебной практике [Fragen zur Raubeinstufung in der Gerichtspraxis], in: Научный комментарий судебной практики за 1967г. [Wissenschaftlicher Kommentar der Rechtspraxis 1967], Moskau 1968, S. 125; *Kaplan E.* [Каплан Е.], Возможен ли разбой без нападения [Ist ein Raub ohne Angriff möglich], in: Социалистическая законность [Sozialistische Gesetzlichkeit], 1990/12, S. 56; *Vladimirov V. A., Ljapunov Ju. I.* [Владимиров В. А., Ляпунов Ю. И.], Ответственность за корыстные посяательства на социалистическую собственность [Strafbarkeit der eigennütigen Übergriffe auf sozialistisches Eigentum], Moskau 1986, S. 112; *Ustinova T. D.* [Устинова Т. Д.], Уголовная ответственность за бандитизм (по новому УК РФ) [Strafbarkeit des Banditentums (nach neuem UK RF)] Moskau 1997 S. 28 f.; *Kozačenko I. J. u. a.* [Козаченко И. Я. и др.], (Red.) Уголовное право. Особенная часть: Учебник для вузов [Strafrecht BT. Lehrbuch für Hochschulen], Moskau 1997, S. 230.

betäubenden Substanz, um ihn zum Zweck der Aneignung fremden Vermögens in einen hilflosen Zustand zu versetzen, als Raub eingestuft werden“²¹.

In der Literatur wird zur Recht bemerkt, dass der Angriff häufig eine komplexe Handlung ist. Nach Auffassung von *A. M. Ivachnenko* „stellt ein Angriff bei Banditentum in der Regel keinen einmaligen Handlungsakt dar, sondern umfasst mehrere Handlungen, sodass eine zeitliche Ausdehnung für ihn spezifisch ist. Deshalb kann man den Angriff als Einwirkungsprozess auf den Betroffenen definieren, wobei die reelle Gefahr der Gewaltanwendung während des Zeitraums, in dem der Angriff stattfindet, bestehen muss“²².

B. V. Volženkin beschreibt den Angriff als einen Handlungskomplex, der aus einzelnen, selbstständigen Elementen besteht. Nach seiner Auffassung „stellt die Gewalt oder die Drohung mit der Gewaltanwendung im Raubtatbestand nur einen Bestandteil des Angriffes dar, der auch andere Handlungen umfasst“²³. *B. V. Volženkin* zählt zum Inhalt des Angriffs nicht nur die Drohung mit der Gewaltanwendung und die Gewalt selbst (wenn sie tatsächlich angewendet wurde), sondern auch die anderen den Angriff begleitenden Handlungen (z. B. Handlungen, die auf Vermögensaneignung, Aufbringung eines Schiffes u. s. w. gerichtet sind).

Die Auffassung, dass der Angriff in der Regel einen Handlungskomplex beschreibt²⁴ erscheint zutreffend. Sie wird auch vom Plenum des Obersten Gerichts der Russischen Föderation geteilt, das in seinem Beschluss vom 21. Dezember 1993 erläuterte, dass bei Banditentum unter einem Angriff „solche Handlungen zu verstehen sind, die auf die Erreichung von kriminellen Zielen gerichtet sind“. Allerdings wird durch diese höchstrichterliche Auslegung auch eine einzelne Handlung nicht von der strafrechtlichen Subsumtion unter den Begriff des Bandenangriffes ausgeschlossen.

²¹ *Radtschenko V. I.* [Радченко В. И.], Сборник действующих постановлений Пленумов Верховных Судов СССР, РСФСР и Российской Федерации по уголовным делам с комментариями и пояснениями [Sammelband der geltenden Beschlüsse des Plenums der Obersten Gerichte der UdSSR, RSFSR und Russischen Föderation in Strafsachen mit Kommentaren und Erläuterungen], Moskau 2000, S. 289.

²² *Ivachnenko A. M.* [Ивахненко А. М.], Квалификация бандинизма, разбоя, вымогательства: проблемы соотношения составов [Qualifizierung des Banditentums, Raubes, Erpressung: Probleme des Wechselverhältnisses der Tatbestände], Diss., Moskau 1996, S. 89; siehe auch *Sevrjukov A. P.* [Северюков А. П.], Криминологическая и уголовно-правовая характеристика грабежей и разбоев, совершаемых с незаконным проникновением в жилище, и их предупреждение [Kriminologische und strafrechtliche Charakterisierung des offenen Diebstahls und Raubes bei Wohnungseinbrüchen und deren Vorbeugung], Diss., Moskau 2000, S. 151.

²³ *Volženkin B. V.* [Волженкин Б. В.], Вопросы квалификации краж, грабежей и разбоев, совершенных с целью завладения личным имуществом граждан [Fragen der Abgrenzung des Diebstahls, offenen Diebstahls und Raubes, begangen zwecks Aneignung von Privateigentum der Bürger], Leningrad 1981, S. 16.

²⁴ Siehe *Gravina A. / Jani S.* [Гравина А., Яни С.], Правовая характеристика нападения как объективной стороны разбоя [Rechtliche Charakteristik des Angriffes als objektives Merkmal des Raubes], in: Советская юстиция [Sowjetische Justiz], 1981/7, S. 19.

Die komplexe Handlungsstruktur wäre nur dann ein wesentliches Merkmal des Angriffs, wenn sowohl der allgemeine Angriffsbegriff als auch seine unterschiedlichen Erscheinungsformen diese Voraussetzung aufweisen.

Das 1988 in Rom beschlossene Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt bestimmt die Struktur der Piraterie als einen Handlungskomplex. Im Bericht des *Piracy Reporting Centre* des International Maritime Bureau (IMB) von 1992 wird die Piraterie dagegen als eine weniger komplexe Struktur bezeichnet.

Der Raub kann aus einem Handlungskomplex oder in einer Einzelhandlung bestehen (es genügt nämlich die Drohung „Geld oder Leben!“), denn auch im letzteren Fall handelt es sich um eine für das Opfer plötzliche Aggressionserscheinung. Ein Piratenangriff verläuft dagegen in der Regel über einen längeren Zeitraum und stellt einerseits einen physischen Einwirkungsprozess auf Menschen und Sachen und andererseits eine psychische Einwirkung auf Menschen durch eine Drohung mit Gewaltanwendung dar. Allerdings reicht auch die Enterung eines Schiffes mit dem Ziel seiner Aufbringung aus, um das Verhalten als vollendete Piraterie zu bezeichnen.

Die komplexe Handlungsstruktur ist deshalb lediglich ein fakultatives Merkmal des Angriffs, das das Wesen und den Charakter dieser besonderen Handlungsart im objektiven Tatbestand entsprechender Delikte des Besonderen Teils des UK RF nicht bestimmt.

Ein Teil der Literatur betrachtet die Zielgerichtheit als wesentliches Merkmal des Angriffs. So behauptet *L. D. Gauchman*, dass der Gesetzgeber beim Raub den Begriff „Angriff“ als Bindeglied zwischen den Merkmalen „mit dem Ziel der Entwendung fremden Eigentums“ und „Gewalt“ verwendet. Daraus folgert *L. D. Gauchman*, dass „das Wesen des Raubes in einer unauflösbaren Verbindung zwischen der lebens- oder gesundheitsgefährlichen Gewalt (bzw. Drohung mit dieser Gewaltanwendung) und dem Ziel der Eigentumsentwendung“²⁵ besteht. Diese Folgerung trifft allerdings nur bestimmte Tatbestände zu, nämlich für Art. 162 und Art. 227 UK RF.

Art. 209, 340, 360 UK RF fordern die Zielgerichtheit des Angriffes nicht. Diese Straftaten werden zwar zur Erreichung eines bestimmten kriminellen Zieles begangen. Dies gilt aber zum einen grundsätzlich für alle Straftaten, und zum anderen kann die Vermutung, dass der Täter ein Ziel verfolgen wird, nicht als Voraussetzung für das Vorliegen eines Angriffs betrachtet werden.

Die Zielgerichtheit der plötzlichen Aggression stellt daher ebenfalls keine wesentliche Eigenschaft des Angriffs dar, weil die Zielgerichtheit keine zwingende, gesetzliche und typische Voraussetzung aller Tatbestände, die das Merkmal des Angriffs aufweisen, darstellt. Nach unserer Auffassung ist das Ziel des Angriffs nur bei Raub und Piraterie ein besonderes, in diesen Tatbeständen ausdrücklich genanntes Merkmal.

²⁵ *Gauchman L. D.* [Гаухман Л. Д.], *Насилие как средство совершения преступления* [Gewalt als Mittel der Tatbegehung], Moskau 1974, S. 107 f.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass viele der in der Literatur diskutierten Eigenschaften des Angriffs nicht zur Bestimmung dieses Begriffs erforderlich sind, weil sie keine spezifischen Besonderheiten der Tathandlung als Teil des objektiven Tatbestandes widerspiegeln. Die Vertreter der unterschiedlichen Auffassungen zum Wesen des Angriffes stützen sich auf die Analyse eines bestimmten Straftatbestands (Raub, Piraterie, Banditentum, Angriff auf Personen und Einrichtungen, die internationalen Schutz genießen usw.). Ihre Folgerungen treffen deshalb nur in einem bestimmten Zusammenhang zu. Jähheit, Intensität (Gefahr), Offenheit, Bewaffnung, Zielgerichtetheit des Vorsatzes (des Ziels des Angriffs) sind fakultative Merkmale des Angriffes. Einzelne dieser Merkmale haben zwar bei bestimmten Tatbeständen eine konstitutive Bedeutung, weil sie dem konkreten Tatbestand seine typischen Konturen geben, sie bestimmen aber nicht das Wesen des Angriffs als Handlungstypus. Daraus folgt, dass es nicht möglich ist, auf der Grundlage eines einzelnen „Mustertatbestandes“ die Voraussetzungen eines allgemeingültigen „Oberbegriffs“ des Angriffs festzulegen.

Der Angriff als Handlungstypus lässt sich jedoch beschreiben *als nicht provozierte plötzliche aggressiv-gewaltsame Einwirkung auf den Betroffenen oder die strafrechtlich geschützten Rechtsgüter*.

Diese Voraussetzungen weisen alle Tathandlungen auf, die das Gesetz als „Angriff“ bezeichnet. Diese Klärung des Begriffsinhalts erleichtert die strafrechtliche Bewertung des Tatgeschehens wesentlich, da diese Definition die Mehrdeutigkeit und Widersprüchlichkeit bei der Gesetzesauslegung ausschließt und folglich die Voraussetzungen für die Verwirklichung des Gesetzlichkeitsprinzips schafft.